



STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

News und Fakten



Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
Zeichen der Zeit.....	3
Steuerrecht und Steuerpolitik	6
BMF-Schreiben zur Anrufungsauskunft nach § 42e EStG veröffentlicht	6
Bayerisches Landesamt für Steuern veröffentlicht Verfügung zur Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i. S. d. §§ 3 Nr. 26/26a EStG.....	7
Anwendung des Erbschaftsteuergesetzes 2009 auf Altfälle - Urteil Finanzgericht Hamburg.....	9
Abgabefristen für Kalenderjahr 2017 veröffentlicht.....	11
Spitzensteuerausgleich für Unternehmen des produzierenden Gewerbes für 2018.....	13
Förderung für Geringverdiener (§ 100 neu EStG).....	14
Umsatzsteuer: EU-Richtlinie zur Umsatzbesteuerung des E-Commerce beschlossen.....	16
Steuertransparenz und Bekämpfung der Steuervermeidung: Rat der EU veröffentlicht "schwarze Liste".....	18
Wie geht es weiter mit den Plänen für eine Besteuerung der digitalen Wirtschaft?.....	20
China: Steueraufschub für ausländische Unternehmen bei Reinvestitionen.....	21
US-Steuerreform zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten.....	24
Öffentliche Haushaltspolitik	28
Stabilitätsrat: Struktureller Überschuss von 1,25 Prozent für 2017	28
Entwicklung der Steuereinnahmen bis November 2017.....	29
Deutschland erreicht schneller als erwartet Maastricht-Grenze auch bei den Schulden.....	31
Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2017.....	32
Mittelstand	36
Unternehmensnachfolge - die Herausforderung wächst.....	36
Bürokratieabbau	38
Elektronische Rechnung - 2018 wird ein entscheidendes Jahr.....	38
Once Only: Normenkontrollrat plädiert für bessere Nutzung von Registerdaten.....	40

Rezensionen	42
ABC des Lohnbüros 2018.....	42
Abrechnung von Löhnen 2018.....	43
Lexikon Altersversorgung 2018.....	45

Editorial

■ Zeichen der Zeit



Leiter Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Unabhängig davon, wie man zur Politik der amerikanischen und der chinesischen Regierung steht – man muss wohl festhalten, dass die Steuerpolitik von den beiden Regierungen aktiv genutzt wird, um die Attraktivität des Standorts für Investitionen zu erhöhen. Die Steuerreform in den USA ist zu Beginn dieses Jahres in Kraft getreten. Mit ihr wird die Steuerbelastung der Unternehmen erheblich reduziert. Dies liegt u. a. an der Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 35 auf 21 Prozent. Mit der Steuererhebung der Bundesstaaten wird die Belastung zukünftig etwa 25 Prozent betragen und damit international gesehen im unteren Mittelfeld der Belastungsskala liegen. Das bewerten nicht nur amerikanische, sondern auch ausländische Unternehmen mit Standort(en) in den USA positiv. Für Letztere gibt es allerdings auch einen Pferdefuß: Einige konzerninterne Importe werden einer zusätzlichen Besteuerung unterworfen. Das betrifft zum Beispiel Lizenzzahlungen und Servicedienstleistungen. Für deutsche Unternehmen mit Standort(en) in den USA fällt die Bewertung der Reform deshalb unterschiedlich aus. Letztlich kommt es bei diesen Unternehmen bei der Bewertung des Gesamtpaketes darauf an, wie umfangreich die konzerninternen Importe sind, die zukünftig einer Sondersteuer in Höhe von 10 Prozent (bzw. ab 2025 12,5 Prozent) unterliegen.

Unabhängig von der individuellen Bewertung der Unternehmen ist zu berücksichtigen, dass die selektive Benachteiligung ausländischer Unternehmen den Grundsätzen des internationalen Steuer- und Handelsrechts widersprechen dürfte. Immerhin heißt es aus der amerikanischen Administration, dass entsprechende Prüfungen vorgenommen wurden und es keine Probleme gäbe. Es wird voraussichtlich gerichtlich geprüft werden, welche Auffassung sich hier durchset-

zen wird.

Solche Probleme dürften die chinesische Regierung eher weniger beschäftigen. Sie hat jedenfalls schnell auf die Reform in den USA reagiert und angekündigt, die Quellensteuererhebung auf Gewinnausschüttungen chinesischer Unternehmen an ausländische Unternehmen vorläufig auszusetzen – und das sogar rückwirkend zum 1. Januar des Vorjahres. Der Pferdefuß für die ausländischen Unternehmen hier: Das Ganze gilt nur dann, soweit und solange die Erträge direkt in China reinvestiert werden. Und sogar wenn dies der Fall ist, sind weitere Bedingungen für einen Steueraufschub oder eine Steuerbefreiung zu erfüllen. Das betrifft in erster Linie die Bereiche, in denen investiert wird, wobei sich diese sogar von Region zu Region unterscheiden können. Das Ziel der chinesischen Regierung deckt sich mit dem der amerikanischen: Es sollen Anreize gesetzt werden, verstärkt im Inland zu investieren.

Sicherlich sind noch mehr Informationen erforderlich, um die genannten Steuerreformen umfassend bewerten zu können. Herausgreifen kann man aber schon heute das Problem der Selektivität. Wenn nach in- und ausländischen Unternehmen differenziert wird, ist das ebenso kritisch zu bewerten wie eine Unterscheidung nach mehr oder weniger wünschenswerten Investitionen. In beiden Fällen widerspricht eine solche Vorgehensweise internationalen Standards. Das betrifft die OECD-Richtlinien ebenso wie im Rahmen des BEPS-Prozesses getroffene Vereinbarungen.

Die Frage, welche Auswirkungen die beiden Reformen für die hiesigen Unternehmen haben werden und wie der internationale Steuerwettbewerb beflügelt wird, wird die Steuerszene in diesem Jahr intensiv beschäftigen. Abgesehen von den Kritikpunkten ist es aus Sicht der Unternehmen in Deutschland interessant, wie groß die Unterschiede in der nationalen Steuerpolitik derzeit sind. Aus den aktuellen Sondierungsgesprächen zur Bildung der nächsten Bun-

desregierung dringen in Sachen Steuerpolitik ganz andere Themen an die Öffentlichkeit. Es geht trotz der Überschüsse in den öffentlichen Kassen offenbar auch um Steuererhöhungen.

Aus Sicht der hiesigen Unternehmen kann man den Sondierern nur empfehlen, die Steuersignale großer Wettbewerber ernst zu nehmen. Es sollte also bei den Gesprächen zur Regierungsbildung vielmehr um Punkte gehen, über die wir in unserem Newsletter schon häufig berichtet haben: Steuerentlastungen, damit die Unternehmen mehr investieren können, den Abbau von Kostenelementen im Steuersystem, Verbesserungen bei der Belastungsneutralität verschiedener Rechtsformen, Vereinfachungen des Steuerrechts, eine konsequentere Digitalisierung der Steuerverfahren, schnellere Betriebsprüfungen, Verkürzungen von Aufbewahrungsfristen, kürzere, der technischen Entwicklung angepasste Abschreibungszeiten usw.

Wir werden aufmerksam verfolgen, was in Sachen Steuerpolitik in den kommenden Wochen vereinbart wird. Aber auch bei anderen für die Unternehmen wichtigen Themen bleiben wir in diesem Jahr dran. Weil wir in unserem Newsletter die im Bereich „Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand“ behandelten Themen noch besser abdecken wollen, werden wir zukünftig nicht nur über Steuern und öffentliche Finanzen berichten, sondern auch über wichtige Themen der mittelständischen Wirtschaft, über den Bürokratieabbau und über Themen der Unternehmensfinanzierung.

Steuerrecht und Steuerpolitik

■ BMF-Schreiben zur Anrufungsaus- kunft nach § 42e EStG veröffent- licht

Neues BMF-Schreiben

Das BMF hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 erneut Stellung zur Lohnsteuer-Anrufungsauskunft nach § 42e EStG Stellung genommen.

Gebührenfrei

Antragsteller einer Anrufungsauskunft sind der Arbeitgeber, der die Pflichten des Arbeitgebers erfüllende Dritte i. S. d. § 38 Absatz 3a EStG und der Arbeitnehmer. Die Anrufungsauskunft ist stets gebührenfrei. Im Auskunftsantrag sind konkrete Rechtsfragen darzulegen, die für den Einzelfall von Bedeutung sind.

Betriebsstättenfinanzamt zuständig

Das Betriebsstättenfinanzamt ist für die Erteilung der Anrufungsauskunft zuständig. Hat ein Arbeitgeber mehrere Betriebsstätten, so hat das zuständige Finanzamt seine Auskunft mit den anderen Betriebsstättenfinanzämtern abzustimmen, soweit es sich um einen Fall von einigem Gewicht handelt und die Auskunft auch für die anderen Betriebsstätten von Bedeutung ist. Bei Anrufungsauskünften grundsätzlicher Art informiert das zuständige Finanzamt die übrigen betroffenen Finanzämter.

Auskunft schriftlich

Das Betriebsstättenfinanzamt soll die Anrufungsauskunft unter ausdrücklichem Hinweis auf § 42e EStG schriftlich erteilen. Dies gilt auch, wenn der Beteiligte die Auskunft nur formlos erbeten hat.

Aufhebung für Zukunft

Wird eine Anrufungsauskunft abgelehnt oder abweichend vom Antrag erteilt, hat die Auskunft oder die Ablehnung der Erteilung schriftlich zu erfolgen.

Das Betriebsstättenfinanzamt kann die Auskunft befristen.

Betriebsstättenfinanzamt gebunden

Die Anrufungsauskunft kann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden (§ 207 Abs. 2 AO).

Keine Bindung für Wohnsitzfinanzämter

Die Erteilung und die Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) einer Anrufungsauskunft stellt nicht nur eine Wissenserklärung (unverbindliche Rechtsauskunft) des Betriebsstättenfinanzamts dar, sondern ist ein feststellender, aber nicht vollziehbarer Verwaltungsakt i. S. d. § 118 Satz 1 AO, mit dem sich das Finanzamt selbst bindet.

Der Arbeitgeber hat ein Recht auf förmliche Bescheidung seines Antrags und kann eine ihm erteilte Anrufungsauskunft im Rechtsbehelfsverfahren inhaltlich überprüfen lassen.

Erteilt das Betriebsstättenfinanzamt eine Anrufungsauskunft, sind die Finanzbehörden im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens an diese gegenüber allen Beteiligten gebunden. Das Betriebsstättenfinanzamt kann daher die vom Arbeitgeber aufgrund einer (unrichtigen) Anrufungsauskunft nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nicht nach § 42d Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 EStG nachfordern.

Die Bindungswirkung einer Anrufungsauskunft erstreckt sich – unabhängig davon, ob sie dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer erteilt wurde – nicht auf das Veranlagungsverfahren. Das Wohnsitzfinanzamt kann daher bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers einen anderen Rechtsstandpunkt als das Betriebsstättenfinanzamt einnehmen.

Fazit: Gerade die mangelnde Bindung für die Wohnsitzfinanzämter stellt in der Praxis häufig ein Problem dar. (KG)

■ Bayerisches Landesamt für Steuern veröffentlicht Verfügung zur Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i. S. d. §§ 3 Nr. 26/26a EStG

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat am 1. November 2017 eine Verfügung zur Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i. S. d.

Begünstigter Auftraggeber

§§ 3 Nr. 26/26a EStG veröffentlicht.

Begünstigter Arbeitgeber/Auftraggeber nach § 3 Nr. 26/26a EStG sind:

- juristische Person des öffentlichen Rechts, z. B. Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, IHK, Handwerks-, Rechtsanwalts-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Ärztekammern, Universitäten, Sozialversicherungsträger
- oder eine unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallende Einrichtung: Körperschaften, Personenvereinigungen, Stiftungen und Vermögensmassen, die nach Satzung/Stiftungsgeschäft und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, z. B. Sportvereine, Heimat- und Brauchtumsvereine.

Ausbildungs- oder Fortbildungstätigkeit

Nicht begünstigt sind z. B. Berufsverbände (Arbeitgeberverband, Gewerkschaft), Parteien.

Die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

(§§ 52-54 AO) liegt auch dann vor, wenn die Tätigkeit in einem sog. Zweckbetrieb i. S. d. §§ 65-68 AO ausgeübt wird, z. B. als nebenberuflicher Übungsleiter bei sportlichen Veranstaltungen nach § 67a AO

oder als nebenberuflicher Erzieher in einer Einrichtung der Fürsorgeerziehung/der freiwilligen Erziehungshilfe.

Begünstigte Tätigkeiten

Auch die Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts kann der Förderung begünstigter Zwecke dienen, z. B. nebenberufliche Lehr-, Ausbildungs- oder Fortbildungstätigkeit an einer Universität, bei der Feuerwehr, für eine Anwalts- oder Ärztekammer und zwar selbst dann, wenn die Tätigkeit in den Hoheitsbereich fällt.

Anwendung der Vorschriften nach dem Günstigerprinzip

Begünstigte Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG sind Tätigkeiten, die auf andere Menschen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen, um auf diese Weise deren geistige und körperliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Dazu

zählen Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, künstlerische Tätigkeiten oder nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Ausdrücklich begünstigt sind: Aufgabenersteller, Korrektoren, Leiter von Lernarbeitsgemeinschaften, Prüfer bei einer mündlichen Prüfung, Aufsichtstätigkeit bei Prüfungen, sofern diese im Zusammenhang mit einem Lehrauftrag steht.

Ausdrücklich nicht begünstigt sind ehrenamtliche Richter.

§ 3 Nr. 26a EStG ist nicht anwendbar, wenn für dieselbe Tätigkeit ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) oder § 3 Nr. 26b EStG in Frage kommt.

Für § 3 Nr. 26 EStG gilt: Die Steuerfreiheit nach anderen Vorschriften (z. B. § 3 Nrn. 13, 16 EStG) bleibt unberührt. Wenn mehrere Steuerbefreiungsvorschriften greifen, erfolgt die Anwendung in der Reihenfolge, die für den Steuerpflichtigen am günstigsten ist.

Fazit: Insbesondere für die Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung (ehrenamtliche Prüfer) ist die Anwendung des Übungsleiterfreibetrages von besonderer Bedeutung. (KG)

■ Anwendung des Erbschaftsteuergesetzes 2009 auf Altfälle - Urteil Finanzgericht Hamburg

Erbfall maßgeblich für anwendbares Recht

Keine neue Vorlage an BVerfG

Das Finanzgericht Hamburg hat mit Urteil vom 28. April 2017, Az. 3 K 293/16 (kürzlich veröffentlicht), entschieden, dass ein Gesetz, das das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) für unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 GG erklärt hat, für das aber eine Frist für die Fortgeltung und Neuregelung angeordnet wurde, auf Altfälle weiterhin anzuwenden ist.

Sachverhalt

Im Falle des Erbschaftsteuerrechts ist dabei zeitlich der Eintritt des Erbfalls maßgeblich und nicht die Festsetzung der Erbschaftsteuer. Auch eine erneute Vorlage des ErbStG an das Bundesverfassungsgericht hat das Gericht abgelehnt.

Im Fall ging es um eine Erbschaftsteuerfestsetzung, die ursprünglich mit Bescheid vom 28. Juli 2015 erfolgte, und zwar vorläufig mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014, Az. 1 BvL 21/12, zur Erbschaftsteuer und der angeordneten Neuregelung. Wegen einer Reduzierung der Grundbesitzwerte der Immobilien ergingen Änderungsbescheide zur Erbschaftsteuer, zuletzt am 19. Juli 2016, d. h. nach Ablauf der vom BVerfG gesetzten Fortgeltungsfrist. Die Klägerin war der Ansicht, dass über den 30. Juni 2016 hinaus das ErbStG 2009 nicht mehr angewandt werden dürfe, die Fortgeltungsanordnung sei zudem ebenso verfassungswidrig wie die in § 31 BVerfGG ausgesprochene Bindungswirkung der Entscheidung des BVerfG.

Nichtzulassungsbeschwerde erhoben

Dem ist das FG Hamburg nicht gefolgt: Bei Steuern ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung und der Auffassung im Schrifttum allein auf den Veranlagungszeitraum abzustellen, in dem sich der zu besteuern Sachverhalt verwirklicht hat. Dies ist im Streitfall der Eintritt des Erbfalls im Jahr 2013 gewesen. Aufgrund der Fortgeltungsanordnung ist das ErbStG 2009 daher unzweifelhaft anwendbar. Auch die weiteren verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Fortgeltungsanordnung und der Bindungswirkung der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen hat der Senat nicht geteilt.

Gegen das Urteil ist Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden. Das Az. des Bundesfinanzhofs lautet II B 108/17.

Fazit: Zunächst erfolgt keine erneute Vorlage des ErbStG an das BVerfG. (KG)

■ Abgabefristen für Kalenderjahr 2017 veröffentlicht

Abgabefristen Kalenderjahr 2017

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 3. Januar 2018 die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen des Jahres 2017 bzw. von Feststellungserklärungen und die Voraussetzungen für Fristverlängerungen veröffentlicht. Die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 2. Januar 2018 sehen folgende Punkte vor:

Für das Kalenderjahr 2017 sind bis zum 31. Mai 2018 die Erklärungen

- zur Einkommensteuer - einschließlich der Erklärungen zur gesonderten bzw. gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen sowie zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags -,
- zur Körperschaftsteuer - einschließlich der Erklärungen zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuer-Veranlagung durchzuführen sind, sowie für die Zerlegung der Körperschaftsteuer -,
- zur Gewerbesteuer - einschließlich der Erklärungen zur gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes und zur gesonderten Feststellung des Zuwendungsvortrags sowie für die Zerlegung des Steuerermessbetrags -,
- zur Umsatzsteuer sowie
- zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes

Allgemeine Fristverlängerung

bei den zuständigen Finanzämtern abzugeben.

Vorzeitige Anforderung durch Finanzamt

Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des fünften Monats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres

2017/2018 folgt.

Sofern die Steuererklärungen durch steuerberatende Berufsträger (§§ 3 und 4 StBerG) angefertigt werden, verlängert sich die Frist gem. § 109 AO grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2018. Bei den o. g. Steuererklärungen für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 31. Dezember 2018 der 31. Mai 2019.

Fristverlängerung auf Antrag

Die Finanzämter können jedoch vor Ablauf der allgemeinen Fristverlängerung Erklärungen mit angemessener Frist anfordern. Dieses soll insbesondere dann erfolgen, wenn

Sonderfälle

- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum die Erklärungen verspätet oder nicht abgegeben wurden,
- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum kurz vor Abgabe der Erklärung bzw. vor dem Ende der Karenzzeit nach § 233a Absatz 2 Satz 1 AO nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden,
- sich aus der vorherigen Veranlagung eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat,
- hohe Abschlusszahlungen aus der Veranlagung zu erwarten sind,
- für Beteiligte an Gesellschaften und Gemeinschaften Verluste festzustellen sind oder
- es die Arbeitslage der Finanzämter erfordert.

Bei begründeten Einzelanträgen kann das Finanzamt die Abgabefrist bis zum 28. Februar 2019 (bzw. 31. Juli 2019) verlängern, wobei eine weitergehende Verlängerung grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

Die allgemeine Fristverlängerung gilt nicht für Anträge auf Steuervergütungen.

Sie gilt auch nicht für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, wenn die Tätigkeit mit Ab-

11.01.2018

lauf des 31. Dezember 2017 endete. Endete die Tätigkeit vor dem 31. Dezember 2017, ist die Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2017 einen Monat nach Beendigung der Tätigkeit abzugeben.

Fazit: Die Fristen und Fristverlängerungen werden jährlich neu bekannt gegeben. (Vo)

■ Spitzensteuerausgleich für Unternehmen des produzierenden Gewerbes für 2018

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 13. Dezember 2017 mitgeteilt, dass Unternehmen des produzierenden Gewerbes auch im Jahr 2018 weiter den Spitzensteuerausgleich in voller Höhe erhalten werden. Unternehmen des produzierenden Gewerbes haben die Möglichkeiten, entweder durch Ermäßigung der Steuersätze oder durch den Spitzensteuerausgleich eine finanzielle Entlastung zu erhalten.

Der Spitzensteuerausgleich ist seit 2013 als „Entlastung in Sonderfällen“ nach § 55 EnergieStG und § 10 StromStG möglich und kann getrennt von der Steuersatzermäßigung nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG beantragt werden. Man versteht darunter die Erstattung der nach Ermäßigung verbleibenden und mit der Entlastung beim Rentenversicherungsbeitrag verrechneten Ökosteuern.

Vorgabe: Nachweisbare Reduktion der Energieintensität

Die Steuererstattung kann geringer ausfallen, wenn das Unternehmen entweder eine hohe Personalintensität hat, im Antragsjahr einen niedrigen Rentenversicherungssatz oder eine geringe Menge anrechenbaren Strom- oder Energieverbrauchs aufweist.

Verbesserung 2016: mit -13,8 Prozent übererfüllt

Der Zielwert zur Steigerung der Energieeffizienz beträgt im für das Antragsjahr 2018 maßgeblichen Bezugsjahr 2016 5,25 Prozent gegenüber dem Basiswert der jahresdurchschnittlichen Energieintensität im Zeitraum 2007 bis 2012. Der Zielwert bezieht sich auf das gesamte produzierende Gewerbe und wird nicht auf

Zusätzliche Voraussetzung

einzelne Unternehmen heruntergebrochen.

Mit einer Senkung von 13,8 Prozent hat das produzierende Gewerbe das gesteckte Ziel der Energieintensität im Jahr 2016 sogar übererfüllt, und zwar erneut. Der Zielwert basiert auf einer Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft. In ihr sind die Zielwerte für die Antragsjahre 2019 bis 2022 niedergelegt.

Anträge zum Spitzenausgleich sind bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf die Stromentnahme bzw. Verwendung der Energieerzeugnisse folgt, beim zuständigen Hauptzollamt einzureichen. Das antragstellende Unternehmen muss den Nachweis erbringen, dass es entweder ein Energiemanagementsystem (EMS) bzw. ein Umweltmanagementsystem (UMS) eingeführt hat.

Fazit: Kleine und mittelständische Unternehmen können sich alternativ für ein System zur Verbesserung der Energieeffizienz - entsprechend der SpaEFV oder Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung - entscheiden. (Hanna Tuul-Zielinski, Rechtsreferendarin)

■ Förderung für Geringverdiener (§ 100 neu EStG)

BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017

In der Dezemberausgabe berichteten wir bereits über das BMF-Schreiben zur betrieblichen Altersversorgung vom 6. Dezember 2017.

Zuschuss von 30 Prozent auf Beiträge

Speziell für Geringverdiener wird ein sog. BAV-Förderbetrag in § 100 EStG eingeführt (ab Rz. 100 im BMF-Schreiben).

Mindestbeitrag und förderfähiger Höchstbetrag

Nach dem neuen § 100 EStG sollen Beiträge des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersversorgung für Mitarbeiter mit einem Einkommen von bis zu 2.200 Euro im Monat mit einem Zuschuss von 30 Prozent gefördert werden. Arbeitgeber, die Beiträge für einen betreffenden Arbeitnehmer zu einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder in eine Direktversicherung zahlen, erhalten 30 Prozent der Beiträge, mindestens 72 Euro und maximal 144 Euro jährlich über das Lohnsteueranmeldeverfahren mit der abzuführenden Lohn-

Beiträge für Geringverdie-

ner

steuer verrechnet.

Der Mindestbeitrag beträgt somit 240 Euro. Der maximale förderfähige Höchstbetrag liegt bei 480 Euro.

Zuschuss verrechnet mit zu zahlender Lohnsteuer

Ein Arbeitnehmer gilt in diesem Zusammenhang als ein Geringverdiener bis zu einer Lohngrenze von 2.200 Euro brutto monatlich im Zeitpunkt der Beitragsleistung des Arbeitgebers.

Jährliche Zahlung möglich

Spätere Leistungen aus dem Vertrag werden gemäß § 22 Nr. 5 EStG nachgelagert besteuert.

Beispiel

Der Arbeitgeber wird für seine zusätzlichen Beiträge in die externen Durchführungswege (Pensionsfonds, Direktversicherung und Pensionskasse), mittels des staatlichen Zuschusses gezielt gefördert. Der Zuschuss wird mit der zu zahlenden Lohnsteuer über die Lohnsteuer-Anmeldung verrechnet.

Aufstockungen möglich

Die Beiträge des Arbeitgebers können einmal jährlich gezahlt werden. So entfällt der monatliche Prüfungsaufwand bezüglich der Geringverdienergrenze (Rz. 114ff).

Beispiel (aus dem Gesetzesentwurf)

Der Arbeitgeber zahlt einmalig am 15. Juni des Jahres einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag i. H. v. 480 Euro. Der Arbeitnehmer hat im Juni ein monatliches Bruttogehalt von 2.100 Euro. Am 15. Juni beträgt der BAV-Förderbetrag jeweils 144 Euro (30 Prozent von 480 Euro). Den Zuschuss erhält der Arbeitgeber mit seiner abzuführenden Lohnsteuer verrechnet.

Auch bestehende Versorgungen können durch eine entsprechende Anhebung der Zahlungen des Arbeitgebers gefördert werden (Rz. 126ff).

Der Arbeitgeber zahlt seit mehreren Jahren einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag i. H. v. jährlich 200 Euro in eine kapitalgedeckte Altersversorgung für einen Arbeitnehmer mit einem Bruttogehalt von 2.000 Euro. Er erhöht den Arbeitgeberbeitrag ab dem Jahr 2018 auf 240 Euro, also um 40 Euro, um so den Mindestbetrag für den BAV-Förderbetrag zu erreichen. Bemessungsgrundlage für den Förderbetrag sind die nun gezahlten 240 Euro. Jedoch erhält der Arbeitgeber

nicht den Mindestbetrag von 72 Euro, sondern wegen der Begrenzung auf den maximalen zusätzlichen Betrag ab 2018 nur 40 Euro (Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags).

Fazit: Mit der Veröffentlichung des BMF-Schreibens sind zunächst alle grundlegenden Fragen erörtert. Bei dem komplexen Thema der betrieblichen Altersversorgung wird es aber sicher weitere Anwendungsfragen geben, die geklärt werden müssen. (KG)

■ Umsatzsteuer: EU-Richtlinie zur Umsatzbesteuerung des E-Commerce beschlossen

Ecofin beschließt E-Commerce-Paket

Am 5. Dezember 2017 hat der Ecofin eine Richtlinie und zwei Verordnungen beschlossen, die den E-Commerce vereinfachen sollen. Danach soll künftig u. a. dem sog. Versandhandel das MOSS-Verfahren zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung von USt-Betrug sollen u. a. Plattformbetreiber für die Verkäufe von Drittländersunterhändlern haften. Die Regelungen müssen – soweit sie Änderungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) betreffen – noch ins nationale Recht umgesetzt werden.

Änderungen zum 1. Januar 2019

Die Änderungen zum 1. Januar 2019 betreffen Unternehmen, die Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- oder elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer/Endkunden erbringen.

- Es wird eine Bagatellgrenze von 10.000 Euro eingeführt. Bleiben die o. g. (Netto-) Umsätze unterhalb dieses Betrages, befindet sich der Ort der Leistung weiterhin am Sitz des leistenden Unternehmers. Mit Überschreiten dieser Grenze verlagert sich der Leistungsort zum Kunden. Der Unternehmer kann auf die Anwendung der Bagatellgrenze verzichten. Zu beachten ist, dass die Bagatellgrenze für alle o. g. Umsätze innerhalb der EU gilt.
- Für Unternehmen, die die MOSS-

Änderungen zum 1. Januar 2021

Sonderregelung anwenden, gelten bei der Rechnungsstellung die Vorschriften ihres Ansässigkeitsstaates. Danach müssen deutsche Unternehmen für ihre MOSS-Umsätze an ihre (nichtunternehmerischen) Kunden im Ausland keine Rechnungen mehr erstellen.

- Auch Drittlandsunternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen die MOSS-Sonderregelung nutzen.
- Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 100.000 Euro pro Jahr benötigen für die Ortsbestimmung ihrer o. g. Leistungen lediglich ein Beweismittel für die Ansässigkeit ihres Kunden i. S. d. Art. 24b DVO.

Die Änderungen zum 1. Januar 2021 haben einen weiteren Anwendungsbereich, insbesondere sind jedoch Versandhandelsunternehmen betroffen. U. a. gibt es folgende Änderungen:

- Das MOSS-Verfahren wird sowohl auf den Versandhandel als auch auf alle Dienstleistungen an Nichtunternehmer/Endkunden ausgedehnt.
- Die bisherige Lieferschwelle für den Versandhandel wird abgeschafft. An ihre Stelle tritt die EU-weite Bagatellgrenze von 10.000 Euro (netto). Bei der Berechnung wird zwischen Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen unterschieden.
- Beim Onlinehandel wird zur Betrugsbekämpfung künftig eine Lieferkette fingiert, wenn Waren unterhalb eines Sachwertes von 150 Euro aus dem Drittland an Nichtunternehmer versandt werden oder aber bei Versand innerhalb der EU, wenn der Händler im Drittland ansässig ist. Plattformbetreiber oder ähnliche elektronische Schnittstellen, die den Verkauf der Waren unterstützen, werden als Ein- bzw. Verkäufer in die Lieferkette umsatzsteuerlich eingebunden und mithin Steuerschuldner. Sie unterliegen dabei der Ist-Besteuerung, müssen den Umsatz mithin erst versteuern, wenn sie das Entgelt vom Kunden eingenommen haben.

11.01.2018

- Die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinbetrags-sendungen wird abgeschafft.
- Die Abgabefrist für die MOSS-Erklärung wird vom 20. des Folgemonats auf den letzten Tag des Folgemonats verlängert.
- Berichtigungen früherer MOSS-Erklärungen dürfen (innerhalb von drei Jahren nach Abgabe der ursprünglichen Erklärung) in der aktuellen Erklärung vorgenommen werden.

Fazit: Die Modernisierung des MwSt-Rechts ist notwendig. Das inzwischen 50 Jahre alte Recht hinkt den inzwischen nicht mehr neuen Geschäftsmodellen des Onlinehandels hinterher. Leider orientieren sich die jetzt verabschiedeten Änderungen teilweise an inzwischen nahezu überholte Strukturen wie den Händler, der mit einem einzigen Zentrallager innerhalb der EU operiert. Händler, die auf zeitgemäße Fulfillment-Strukturen zurückgreifen, fallen durch den Rost der Verbesserungen. Der Ersatz der länderspezifischen Lieferschwellen durch einen EU-weiten Schwellenwert wirkt sich dabei für viele Versandhandelsunternehmen ausgesprochen negativ aus. Das gilt insbesondere, weil die MOSS-Registrierung nur für die Zukunft erfolgen kann, sie sich also im Zweifel nachträglich im entsprechenden Mitgliedstaat registrieren müssen - mit allen negativen Folgen, die mit MOSS vermieden werden sollen. Teilweise werden zudem Strukturen allgemein angenommen wie den Zahlungseinzug durch Amazon, die bei weitem nicht von allen „elektronischen Schnittstellen“, die den Verkauf unterstützen“, gegeben sind. Hier muss auf EU-Ebene nochmals nachgebessert werden. (Ng)

■ Steuertransparenz und Bekämpfung der Steuervermeidung: Rat der EU veröffentlicht "schwarze Liste"

Der Rat der EU hat in der Formation der Finanzminister am 5. Dezember 2017 eine EU-Liste in Steuerfragen nicht kooperativer Länder und Gebiete veröffentlicht. Auf dieser Liste befinden sich insgesamt 17 Nicht-EU-Staaten. Die Arbeit an dieser Liste ist Bestandteil der Ak-

Sanktionen gegen gelistete Staaten möglich

Ratsentscheidung bedeutet Richtschnur; Staaten können darüber hinausgehen

tivitäten gegen Steuerhinterziehung und für ein verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich. Neben der „schwarzen“ soll es eine „graue“ Liste mit angeblich 47 Staaten geben, die sich zu einer steuerlichen Kooperation mit der EU grundsätzlich bereit erklärt haben, die allerdings noch keine konkreten Gesetzgebungs- oder Verwaltungshandlungen in diese Richtung unter Beweis stellen konnten.

Die Liste(n) soll(en) in den kommenden Jahren regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Ziel ist es, dafür zu sorgen, dass ein verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich zum neuen Standard wird. Bis dahin soll es die Möglichkeit geben, eine Reihe von Sanktionen gegen die zurzeit 17 Staaten anzuwenden. Diese reichen von der Versagung einer EU-Förderung bzw. -Finanzierung (aus Mitteln der EIB u. a.) bis hin zu einer handfesten Schlechterstellung im steuerlichen Bereich:

Entstehende Kosten können für nicht abziehbar erklärt werden; es kann zur Hinzurechnungsbesteuerung kommen; Quellensteuern können erhoben oder die Beweislast umgekehrt werden. Außerdem denkbar sind verschärfte Dokumentationspflichten oder eine Offenlegungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen. Die genannten Maßnahmen stellen eine Option für die Mitgliedstaaten dar. Genauso wie sie entscheiden können, diese nicht anzuwenden, steht es ihnen frei, bei ihren Reaktionen darüber hinaus zu gehen.

Fazit: Die 17 Staaten werden angeschrieben. Sie werden über die Entscheidung informiert und erhalten Hinweise, was sie tun müssen, um von der Liste wieder entfernt zu werden. Außerdem werden die EU-Kommission und die Rats-Arbeitsgruppe „Bessere Rechtsetzung“ (Code-of-Conduct Group) die Umsetzung der von den Staaten (auf der grauen Liste) gemachten Zusagen überprüfen. Mitte 2018 könnte ein erster Sachstandsbericht erscheinen. Bei ihrer Analysetätigkeit und bei der Kommunikation mit den Staaten/Gebieten wurde die Arbeitsgruppe vom Generalsekretariat des Rates und von der Europäischen Kommission unterstützt. (Wei)

■ Wie geht es weiter mit den Plänen für eine Besteuerung der digitalen Wirtschaft?

Auf ihrer Sitzung am 5. Dezember 2017 haben sich die Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten auf Schlussfolgerungen für eine Besteuerung der Digitalwirtschaft geeinigt. Darin sprechen sie sich für eine Anpassung internationaler Steuerregeln aus, damit diese Unternehmen zukünftig stärker als bisher am Ort der Wertschöpfung besteuert werden können. Hierzu wolle man – ähnlich der Vereinbarung im Kreis der OECD zu den Patentboxen – stärker auf eine Verknüpfung („nexus“) der Besteuerung und der „virtuellen Betriebsstätten“ zielen. Möglicherweise seien hierfür bestehende Transferpreis-Regeln und Gewinnzuweisungsregeln nach dem „Arm’s length Principle“ an neuere Entwicklungen der Wirtschaft anzupassen. Zu diesem Zweck müsse man für verschiedene Geschäftsmodelle analysieren, welcher Wert Kundendaten beizumessen sei und an welchen Orten Wertschöpfung stattfinde.

Präsentation der Vorschläge von EU und OECD kurz hintereinander

Die EU sei bereit, sich eng mit der OECD abzustimmen, weil sie eine Änderung ihres Regelkanns für vorzugswürdig hält. Allerdings erwartete man von den Kollegen in Paris dann auch, dass sie im April 2018 eigene konstruktive Vorschläge zu diesem Themenkomplex vorlege. Die Zeit dränge. Allerdings sieht der Rat der EU nach eigenen Angaben das Problem, dass nationale oder auch europäische Steuerregeln ohne einen Konsens auf internationaler Ebene zur Doppelbesteuerung führen könne. Die OECD hat die Veröffentlichung eines Berichts zur Besteuerung der Digitalwirtschaft für April kommenden Jahres angekündigt. Nur einen Monat später möchte die EU-Kommission ihre Vorschläge zu diesem Thema bekanntgeben.

Einschätzung: Die EU sollte ihre ganze Energie

darauf verwenden, sich für eine Regeländerung auf OECD-Ebene einzusetzen. Doppelte Standards bei Verrechnungspreisen und der Definition von Betriebsstätten führen unweigerlich in die Doppelbesteuerung. (Wei)

■ China: Steueraufschub für ausländische Unternehmen bei Reinvestitionen

Vorläufige Aussetzung der Quellensteuererhebung

Das chinesische Finanzministerium (MOF) hat am 28. Dezember 2017 angekündigt, die Quellensteuererhebung auf Gewinnausschüttungen chinesischer Unternehmen an ausländische Unternehmen vorläufig auszusetzen, soweit und solange diese in China direkt reinvestiert werden. Ziel der Maßnahme ist es, die Rahmenbedingungen für ausländische Unternehmen zu verbessern und Investitionen in China zu fördern.

Die gemeinsame Mitteilung Nr. [2017] Nr. 88 des Finanzministeriums et. al. vom 21. Dezember 2017 sieht folgende Punkte vor:

Reinvestitionen

- Umfasst sind Gewinnausschüttungen, Boni-Zahlungen und andere Beteiligungsergebnisse, welche von chinesischen Unternehmen an ausländische Investoren gezahlt werden.
- Die Zahlungen unterliegen in China grundsätzlich der Quellenbesteuerung (withholding income tax). Die Erhebung der Quellensteuer wird jedoch vorläufig ausgesetzt (deferred taxation) bei folgenden Direkt-Reinvestitionen:

- Reinvestition in die ausschüttende Gesellschaft;
- Neugründung einer chinesischen Firma; Neu-Beteiligung bzw.

Erweiterung der Beteiligung an anderen chinesischen Unternehmen;

Anteilserwerb von börsennotierten (anderen) Unternehmen jedoch nur bei bestimmten strategischen Investitionen) begüns-

Nachweis erforderlich

Geltung ab 1. Januar 2017

Hintergrund

Bestehende Fördermaßnahmen

- tigt;
- sonstige Investitionen (vom Finanzministerium festzulegen).
- Die Reinvestitionen müssen auf direktem Weg erfolgen und dürfen nicht über zwischengeschaltete Gesellschaften erfolgen.
- Begünstigt sind nur solche Investitionen, welche vom „Branchenkatalog zur Förderung ausländischer Investitionen“ und vom „Midwest China Foreign Investment Advantage Industry Directory“ erfasst sind (je nach Regionen unterschiedlich).
- Die Stundung der Quellensteuer erfolgt nach Antrag bei der lokalen Steuerbehörde. Dabei ist die Einhaltung der Voraussetzungen nachzuweisen.
- Die Steuererhebung ist nachzuholen, wenn die Reinvestition aufgehoben wird, d. h. das chinesische Unternehmen aufgelöst, die Beteiligung an dem chinesischen Unternehmen veräußert oder die Investition aus China abgezogen wird.
- Die Stundungsregelung gilt ab dem 1. Januar 2017. Die in diesem Jahr gezahlten Quellensteuern werden zurückerstattet.

Die „Mitteilung des Finanzministeriums, des staatlichen Steueramts (Staatsrat)/der Kommission für Entwicklung und Reform und des Ministeriums für Handel zum Thema vorübergehende Nichterhebung von Withholding Income Tax für ausländische Investoren bei der Vornahme von Direktinvestitionen“ (关于境外投资者以分配利润直接投资暂不征收预提所得税政策问题的通知), Nr. [2017] Nr. 88 vom

21. Dezember 2017 ist in chinesischer Sprache unter folgendem Link abrufbar:

http://szs.mof.gov.cn/zhengwuxinxi/zhengcefabu/201712/t20171228_2789812.html.

Ausländische Unternehmen spielen eine immer wichtigere Rolle in der chinesischen Wirtschaft und bei der Förderung industrieller und technologischer Verbesserungen. Mit der neuen Politik soll langfristig ein besseres Umfeld

für ausländische Unternehmen geschaffen werden, was neben Steuern auch weitere Faktoren wie wirtschaftliche Stabilität, Marktzugang, Investitionsbedingungen etc. umfasst. China hat Anfang des Jahres 2017 bereits einen überarbeiteten Katalog für ausländische Investitionen eingeführt, der Investitionsbeschränkungen in einer Reihe von Branchen lockert. In 2018 soll der Negativlisten-Katalog für den Markteintritt in bestimmten Sektoren landesweit ausgedehnt werden.

In China existieren bereits verschiedene steuerliche Fördermaßnahmen, so z. B. bei Investitionen in den 5 Special Economic Zones (SEZ):

- ermäßigter Unternehmensteuersatz von 15 Prozent
- „2 + 3 years Tax Holiday“-Regelung mit einer Steuerbefreiung für die ersten 2 Jahre und einer Steuerermäßigung auf 12,5 Prozent für die nächsten 3 Jahre
- „3+3 years“-Regelung für bestimmte Infrastruktur-, Umweltschutz- und Energieprojekte
- „5+5 years“ Regelung für bestimmte Produktionsprojekte
- vergleichbare Steuererleichterungen in 5 development zones (Pudong/Shanghai) mit Schwerpunkten hi-tech, financial services, agriculture etc.
- zusätzlich sind 50prozentige Abzüge bei Forschungs- und Entwicklungsausgaben möglich.

Fazit: Ob die angekündigten Regelungen den internationalen OECD-/G20-Vereinbarungen (BEPS-Projekt) entsprechen, ist noch zu prüfen. Mit den steuerlichen Vergünstigungen werden ausländische Unternehmen motiviert, Erträge aus chinesischen Beteiligungen wieder in China zu reinvestieren, anstatt diese für Investitionen in anderen Staaten zu verwenden. Die Ankündigung der neuen Investitionsanreize folgt unmittelbar nach Verabschiedung der US-Steuerreform, mit welcher US-Inlandsinvestitionen gestärkt

wurden. (Vo, DXu)

■ US-Steuerreform zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten

Gesetz unterzeichnet

Nachdem US-Senat und Repräsentantenhaus am 19. bzw. 20. Dezember 2017 dem Gesetzesvorschlag des gemeinsamen „Conference Committee“ zugestimmt hatten, hat Präsident Trump am 22. Dezember 2017 das Gesetz unterzeichnet. Die Regelungen sind nunmehr zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Änderungen

Nach Vorlage der Gesetzesvorschläge von Repräsentantenhaus („House Bill“) und Senat („Senate Bill“) hatte das gemeinsame „Conference Committee“ am 15. Dezember 2017 einen konsolidierten Gesetzestext vorgelegt, in dem die teilweise unterschiedlichen Vorschläge zusammengeführt wurden. Am 19. Dezember 2017 hatte das Repräsentantenhaus dem Gesetz mit der republikanischen Mehrheit (227:203) zugestimmt. Am 20. Dezember 2017 passierte das Gesetz mit 51:48 Stimmen den US-Senat.

Die Kernpunkte der Reform

Dabei wurden 2 kleinere inhaltliche Änderungen vorgenommen, die u. a. Aufwendungen von bestimmten privaten Colleges und Universitäten betreffen. In diesem Zusammenhang wurde auch der offizielle Gesetzestitel (Kurztitel: „Tax Cuts and Jobs Act“) in „An Act to provide for reconciliation pursuant to titles II and V of the concurrent resolution on the budget for fiscal year 2018“ verändert. Auf Grund eines Formfehlers musste am 20. Dezember 2017 die Abstimmung im Repräsentantenhaus mit den Änderungen des Senates wiederholt werden. Dabei stimmte die Mehrheit (224:201) für das Gesetz, wobei weiterhin 12 republikanische Abgeordnete mit Nein stimmten.

Senkung Körperschaftsteuer

Sofortabschreibung

BEAT - Mindeststeuer für konzerninterne Importe

Mit der Steuerreform soll das US-Steuersystem modernisiert und international wettbewerbsfähig ausgestaltet werden. Vorrangiges Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit von US-amerikanischen Unternehmen zu stärken, Wirt-

Ermäßigte Besteuerung für zurückgeführtes Vermögen in Offshore-Gebieten

Auswirkungen

schaftswachstum zu erzeugen und neue Arbeitsplätze in den USA zu schaffen. Zugleich soll die Mittelschicht steuerlich entlastet werden. Das Gesetz sieht dabei Steuerentlastungen i. H. v. 1.456 Mrd. USD für die kommenden 10 Jahre (2018 - 2027) vor.

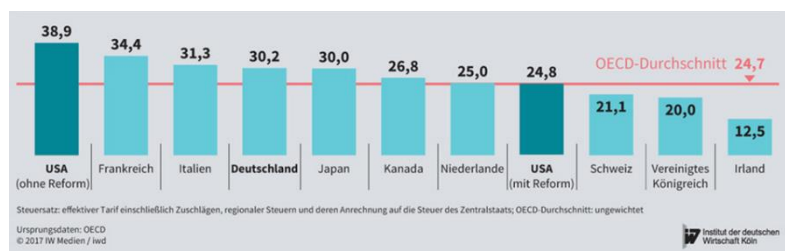
- Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 35 Prozent auf 21 Prozent zum 1. Januar 2018.
- Mit der neu eingeführten Sofortabschreibung (zeitlich befristet bis Ende 2022) können Wirtschaftsgüter bereits im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden anstatt zeitanteilig auf die Nutzungsdauer.
- „Base Erosion and Anti-Abuse Tax“ (BEAT): Mindeststeuer für konzerninterne Importe in die USA von 10 Prozent (5 Prozent in 2018; 12,5 Prozent ab 2026). Überschreiten die Ausgaben einer US-amerikanischen Konzerneinheit (Mutter-/Tochtergesellschaft/Niederlassung) für empfangene Leistungen (z. B. gezahlte Lizenzgebühren, Dienstleistungsentgelte, Zinsen, jedoch nicht Warenlieferungen und Vorprodukte!) eine Bagatellgrenze von 5 Prozent der gesamten Betriebsausgaben und zehren diese Ausgaben zu mehr als 50 Prozent des Gewinnes auf, so ist diese Mindeststeuer auf die Brutto-Zahlungen zu entrichten. Voraussetzung ist, dass es sich um einen Konzern mit über 500 Mio. USD Gesamtumsatz handelt. Die ursprünglich vom Repräsentantenhaus vorgeschlagene Excise-Tax wurde nicht übernommen.
- Mit einer „deemed repatriation of deferred foreign income“ werden in der Vergangenheit generierte Gewinne (Vermögen), welche in Offshore-Zentren (Bermudas, Caymans etc.) angelandet wurden, zu einem ermäßigten Steuersatz in die US-Besteuerung überführt (Repatriierung). Der Steuersatz beträgt 15,5 Prozent für Cash und 8 Prozent für andere Wirtschaftsgüter. Geschätzt liegen in solchen Zentren steuerfrei Gewinne in Höhe von 2,9 Billionen USD. Die Steuerzahlung

kann ratierlich auf 8 Jahre verteilt werden.

DIHK-Bewertung

Mit der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 35 Prozent auf 21 Prozent wird sich die nominale Besteuerung von US-amerikanischen Unternehmen mit durchschnittlich 26 Prozent im Mittelfeld der OECD-Staaten einpendeln

Konformität mit WTO, GATS, BEPS fraglich



Unternehmensteuer-Sätze (Kapitalgesellschaften: Absenkung US-KSt-Satz auf 20 Prozent)*:

* US-Nominalbelastung auf Basis des gewichteten Durchschnittes der Steuersätze der Bundesstaaten

Die Investitions- und Innovationsbereitschaft wird durch den Sofortabzug bei Investitionen erheblich gefördert und die Liquiditätsstärke der US-Unternehmen erhöht.

In den USA wird die US-Steuerreform von Unternehmen, sei es US-amerikanische oder ausländische Unternehmen, äußerst positiv bewertet. Durch die durchgreifende Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen werde ein erheblicher Gewinn- und Wachstumsschub ausgelöst. Dies bestätigt auch eine KPMG-Umfrage im Auftrag unserer AHKs bei den dort tätigen Mitgliedsunternehmen.

Die Base Erosion and Anti-Abuse Tax wird zu einer erheblichen steuerlichen Belastung von grenzüberschreitenden Leistungsbeziehungen führen und nationale Liefer-/Leistungsketten bevorzugen. Betroffen sind nicht nur US-Konzerne mit Leistungsbezügen von ausländischen Tochtergesellschaften, sondern auch deutsche (ausländische) Konzerne mit US-Tochtergesellschaften.

Unseres Erachtens stehen diese Regelungen im Widerspruch zu den weltweit geltenden Besteuerungsprinzipien der OECD und den US-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen (z.

B. Deutschland USA vom 29. August 1989). Zugleich ist von einem Verstoß gegen geltende WTO-Regelungen (GATS) auszugehen. Auch die Finanzminister von Deutschland, Frankreich, UK, Italien und Spanien haben in einem gemeinsamen Brief an US-Finanzminister Steven Mnuchin vom 11. Dezember 2017 auf dieses Problem hingewiesen.

Es ist zu erwarten, dass durch die Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen vermehrt Investitionen aus Europa und Deutschland in die USA abfließen werden. Zudem werden durch die Einführung einer „Base Erosion and Anti-Abuse Tax“ (BEAT) Importe in die USA einer zusätzlichen Sonderbesteuerung unterworfen. Hiergegen hatte der DIHK gegenüber dem US-Kongress mehrfach mit dem BDI über das gemeinsame RGIT-Büro in Washington Stellung bezogen (zuletzt am 8. Dezember 2017) und auf die negativen Auswirkungen auf Unternehmen am Standort Deutschland hingewiesen.

Zu den „Sogwirkungen“ der Reform: Das ZEW und Ifo haben prognostiziert, dass deutsche Unternehmen auf Grund der verbesserten steuerlichen Rahmenbedingungen zunehmend in den USA investieren werden. Ausschlaggebend hierfür sei die massive Steuersatzsenkung und die Einführung von Sofortabschreibungen. Basierend auf den deutschen Investitionen der Jahre 2008 – 2012 (155 Mrd. Euro) sei ein Anstieg um 39 Mrd. Euro zu erwarten.

Fazit: Nach der Reform in den USA steht das Thema Unternehmensteuerreform nun erst Recht auf der Tagesordnung der nächsten Bundesregierung. Zehn Jahre nach der letzten umfassenden Reform der Unternehmensbesteuerung im 2008 sollten auch in Deutschland die steuerlichen Rahmenbedingungen verbessert werden. Die finanziellen Mittel in den öffentlichen Haushalten für Steuerentlastungen sind vorhanden! Das IW Köln hat aktuell die Einschätzung des DIHK bestätigt, dass der Spielraum eher bei etwa 70 Mrd. Euro für die Legislaturperiode liegt als bei lediglich 30 Mrd. Euro, wie häufig von der Politik genannt. (Vo)

Öffentliche Haushaltspolitik

■ Stabilitätsrat: Struktureller Überschuss von 1,25 Prozent für 2017

2021: Einnahmen von mehr als einer Billion Euro

Bis 2021: Struktureller Überschuss zwischen 0,8 und 1,25 des BIP

SV und Kommunen nicht in der Schuldenbremse

Sanierungsprogramme mit Bremen und Saarland verlängert

Nach einem strukturellen Finanzierungsüberschuss i. H. v. 0,8 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in 2016 erwartet der Stabilitätsrat für 2017 einen Überschuss von rund 1,25 Prozent des BIP.

Der wesentliche Grund sei die anhaltend gute Wirtschaftslage: Die Kapazitäten der Industrie sind überdurchschnittlich ausgelastet, der Außenhandel prosperiert, der private Konsum zieht angesichts der positiven Beschäftigungsentwicklung und steigender Lohnzuwächse an. Die Einnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts (Bund, Länder, Gemeinden und Extrahaushalte des Bundes) sollen 2021 die Billionen-Grenze überschreiten (1.006 Mrd. Euro). Die Einnahmen steigen dabei in den Ländern und Gemeinden deutlich stärker als beim Bund. Auch der Finanzierungssaldo fällt bei den Ländern zukünftig deutlich höher aus als beim Bund.

Der Stabilitätsrat erwartet bis 2021 weiterhin gesamtstaatlich strukturelle Überschüsse, die sich allerdings bei einer prognostizierten starken Ausgabendynamik leicht verringern. Bei der Interpretation der haushaltspolitischen Spielräume in den kommenden Jahren stellt sich der Stabilitätsrat auf die Bremse. So solle statt Entlastungen die günstige Lage der öffentlichen Haushalte genutzt werden, um Vorsorge für künftige Jahre zu treffen.

Außerdem sprach sich der Stabilitätsrat gegen eine Empfehlung des Beirats aus, auch Sozialversicherungen und Kommunen in die Schuldenbremsen von Bund und Ländern einzubeziehen. Es bestehe dazu keine rechtliche Grundlage und

auch keine zwingende fachliche Notwendigkeit.

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung hat der Stabilitätsrat die haushaltswirtschaftliche Lage von Bund und Ländern auf der Grundlage ihrer Stabilitätsberichte geprüft. Mit Bremen und dem Saarland wurden die bereits bestehenden Sanierungsprogramme bis 2020 verlängert. Bei den anderen Ländern ergeben sich ebenso wie beim Bund keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Fazit: Die Aussichten für die öffentlichen Haushalte in den kommenden Jahren sind sehr gut. Auch wenn das Vorsorgemotiv angesichts der auf Deutschland zukommenden demografischen Lasten nachvollziehbar ist: Bei vergleichbaren Zeiträumen in der Vergangenheit sind den stetig steigenden Einnahmen auch immer stark steigende (Konsum)-Ausgaben gefolgt. Gerade stabile strukturelle Überschüsse sollten deshalb dazu genutzt werden, die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland u. a. durch Steuersenkungen zu stärken. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis November 2017

November 2017 - kräftiges Plus von 6,7 Prozent

Gesamtaufkommen auf Linie der aktuellen Steuerschätzung

Stabile Aufwärtsentwicklung bei den gemein-

Im November 2017 sind die Steuereinnahmen kräftig um 6,7 Prozent im Vergleich zum November 2016 gestiegen. Das Aufkommen der gemeinschaftlichen Steuern stieg um 7,5 Prozent. Die Einnahmen aus den Bundessteuern lagen um 3,9 Prozent, die Ländersteuern um 6,8 Prozent über dem Vorjahresniveau.

Kumuliert ist das Aufkommen bis Ende November im Vergleich zum Vorjahr um 4,1 Prozent gestiegen. Die Steuerschätzer gehen in ihrer November-Schätzung ebenfalls von einem Anstieg von 4,1 Prozent für das gesamte Jahr 2017 aus (Mai-Schätzung: 3,9 Prozent). Zwischen den Steuerarten gibt es dabei gewiss Abweichungen. So lagen Ende November die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern um 6,2 Prozent über dem Vorjahr (Schätzung +5,8 Prozent). Die reinen Bundessteuern liegen mit -5,3 Prozent unter dem Plan von -4,2 Prozent. Die Ländersteu-

schaftlichen Steuern

Reine Bundessteuern leicht im Aufwind

ern entwickeln sich mit 0,2 Prozent Zuwachs besser als in der Schätzung angenommen (-0,3 Prozent).

Die Einnahmen aus den Steuerarten, die überwiegend den Unternehmen zuzuordnen sind, entwickeln sich deutlich positiv. Die veranlagte Einkommensteuer ist bis November 2017 um 12,7 Prozent gestiegen, die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 10,0 Prozent, die Körperschaftsteuer um 3,4 Prozent und die Abgeltungssteuer um 23,7 Prozent.

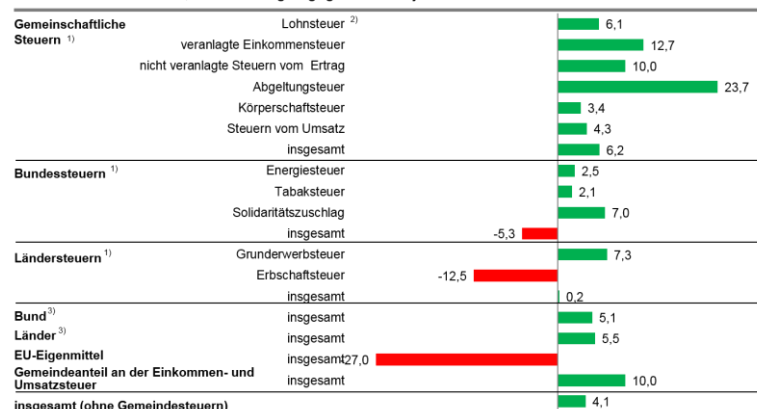
Bei den reinen Bundessteuern macht sich kumuliert immer noch die Rückerstattung der Kernbrennstoffsteuer im Juni bemerkbar. Das Aufkommen ging insgesamt im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 5,3 Prozent zurück. Kompensierend wirkten vor allem Zuwächse bei der Energiesteuer, dem Solidaritätszuschlag, der Tabaksteuer und der Versicherungs- und der Kfz-Steuer bei.

Starker Zuwachs bei Einnahmen des Bundes

Länder profitieren aber stärker ...

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar-November 2017; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Dezember 2017

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen stiegen von Januar bis November um 5,1 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Der Anstieg ist vor allem dem Zuwachs der gemeinschaftlichen Steuern zuzurechnen. Dennoch liegen sie damit unter den Erwartungen der Schätzung von November, die einen Zuwachs von 6,8 Prozent erwarteten.

... und Gemeinden ebenso

Die Ländereinnahmen profitieren ebenso vom

deutlichen Plus bei den gemeinschaftlichen Steuern sowie vom ungebremsten Anstieg der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (+7,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum). Sie legten in den ersten elf Monaten 2017 insgesamt um 5,5 Prozent zu (nach Bundesergänzungszuweisungen). Was dem Bund „fehlt“, haben die Länder in ihren Kassen: Ihre Einnahmезuwächse liegen mit den 5,5 Prozent deutlich über der November-Schätzung mit 3,3 Prozent für das Gesamtjahr.

Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern erhöhte sich von Januar bis November 2017 um 10,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Fazit: Der Daueraufschwung in Deutschland setzt sich fort. Nun stehen noch die Dezember-Zahlen aus – aber 2017 war sicher ein sehr erfolgreiches Jahr für den Fiskus. Hohe Einnahmen sind aber ohne eine zukunftsorientierte Ausgabenstrategie noch nicht viel wert. Deshalb sollte die kommende Bundesregierung mit deutlichen Steuerentlastungen und einer Stärkung der Investitionen die Basis für ein tragfähiges Wachstum auch in Zukunft legen. (An)

■ Deutschland erreicht schneller als erwartet Maastricht-Grenze auch bei den Schulden

*Überschuss 2017 – voraussichtlich
1 Prozent des BIP*

Der Staatshaushalt (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen inkl. ihrer jeweiligen Extrahaushalte in den Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) wird im laufenden Jahr voraussichtlich einen Überschuss von 1 Prozent des BIP erzielen. In den Jahren 2018 bis 2020 dürfte sich der Finanzierungsüberschuss des Staates jeweils auf 1 Prozent des BIP belaufen und im Jahr 2021 auf 1,25 Prozent des BIP steigen.

Struktureller Finanzierungssaldo schon länger im Plus

Deutschland hält das mittelfristige Haushaltsziel eines strukturellen gesamtstaatlichen Defizits von maximal 0,5 Prozent des BIP seit dem Jahr 2012 ein. Im Jahr 2016 belief sich

*Schuldenstandsquote sinkt
2019
unter 60 Prozent des BIP*

der strukturelle Saldo von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen auf +0,8 Prozent des BIP. Im Jahr 2017 wird er der Projektion nach auf +1,25 Prozent des BIP steigen. Das wären in absoluten Zahlen rund 40 Mrd. Euro. Die Rückerstattung der Kernbrennstoffsteuer an die Energieversorgungsunternehmen wird dabei als Einmaleffekt berücksichtigt, der den strukturellen Saldo nicht verschlechtert. Im übrigen Projektionszeitraum dürfte der Überschuss bei jeweils 0,75 Prozent des BIP in den Jahren 2018 und 2019 und bei jeweils 1 Prozent des BIP in den Jahren 2020 und 2021 liegen. Deutschland wird sein mittelfristiges Haushaltsziel somit auch in den Jahren 2017 bis 2021 durchgehend einhalten können.

Die Schuldenstandsquote ist im Jahr 2017 auf rund 64,8 Prozent des BIP zurückgegangen. Der Referenzwert von 60 Prozent des BIP kann im Jahr 2019 unterschritten werden. Hierzu tragen die gute Lage der öffentlichen Haushalte, die wirtschaftliche Dynamik und der anhaltende Abbau der Portfolios der Abwicklungsanstalten bei. Infolge der Finanzkrise war die Staatsverschuldung stark gestiegen. In der Spitze lag der Anteil der Staatsschulden am Bruttoinlandsprodukt 2010 bei mehr als 80 Prozent.

Fazit: Die Lage der öffentlichen Haushalte in Deutschland könnte rosiger nicht sein - zumindest was die Erfüllung der Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspaketes anbelangt. Nur ein fortgesetztes wirtschaftliches Wachstum sichert diesen Pfad - und damit auch das Vertrauen in den Euro. Dazu bedarf es einer stetigen Modernisierung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2017

Überschüsse in den Länderhaushalten wachsen

Die Entwicklung der Länderhaushalte stellte sich Ende November deutlich besser dar als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Die Ländergesamtheit wies Ende November einen Finanzie-

*Ausgabenwuchs fast nur
in den
Flächenländern (West)*

*Flächenländer (West) ha-
ben ihren
Finanzierungsüberschuss
fast
verzehnfacht*

rungsüberschuss von 6,2 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nur um 2,4 Prozent, während die Einnahmen um 6,4 Prozent, die Steuereinnahmen um 5,9 Prozent zunahmen.

Die Flächenländer (West) haben in den ersten elf Monaten 3,4 Prozent mehr ausgegeben als im Vorjahreszeitraum. Schwerpunkt sind hier die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Personalausgaben. Die Flächenländer (Ost) hingegen liegen mit einem Zuwachs von 1,3 Prozent bei den Ausgaben weiterhin weit unter dem Bundesdurchschnitt. Auch die Stadtstaaten sind auch mit einem Plus von 1,0 Prozent bei den Ausgaben zurückhaltend. Bei ihnen entfällt der Großteil auf Sachinvestitionen (+18,6 Prozent). Hintergrund sind zu einem gewichtigen Teil die Mehraufwendungen für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen sowie mehr öffentliche Infrastrukturinvestitionen.

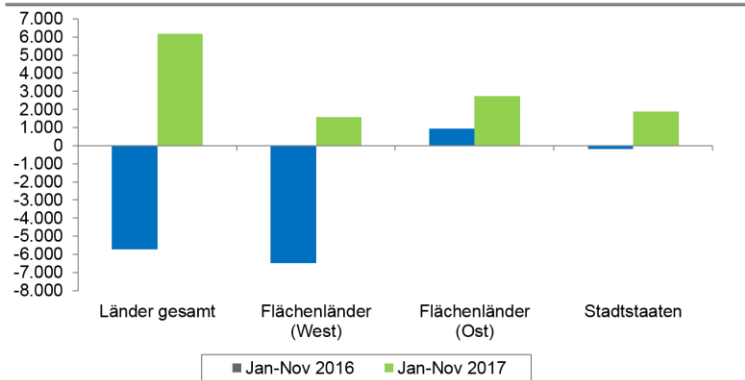
Der Überschuss der Flächenländer (West) betrug Ende November 2017 etwas mehr als 1,5 Mrd. Euro. Im Vorjahr verzeichneten die Flächenländer (West) zu diesem Zeitpunkt noch ein Defizit von 6,5 Mrd. Euro. Der Überschuss der Flächenländer (Ost) hat sich mit 2,7 Mrd. Euro zu Ende November im Vergleich zum Vorjahr fast verdreifacht. Die drei Stadtstaaten in Gesamtheit verzeichneten Ende November 2017 ebenfalls einen Überschuss von 1,8 Mrd. Euro. Im Vorjahreszeitraum war es noch ein Defizit von 194 Mio. Euro.

Steuereinnahmen sehr un-

terschiedlich verteilt

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis November 2017; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis November, Ausgabe Dezember 2016 und Dezember 2017

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern, ausgehend von einem insgesamt hohen Niveau, sehr groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen mehr als 16 Prozent in Rheinland-Pfalz und 2,9 Prozent in Schleswig-Holstein.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Nov 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Nov 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Nov 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+6,4	+6,8	+1,8	Erhöhung	
BY	+4,5	+7,3	+3,2	Erhöhung	
BB	+7,1	+6,4	+2,7	Erhöhung	
HE	+5,1	+5,7	+4,1		Minde- rung

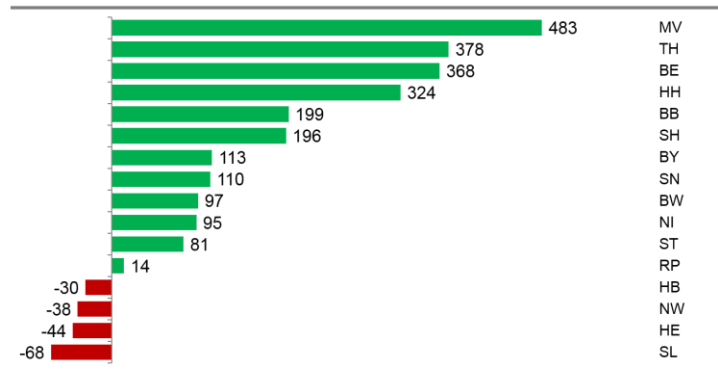
MV	+7,6	+0,2	-2,4	Erhöhung	
NI	+3,6	+4,3	+3,6	Erhöhung	
NW	+6,3	+7,8	+4,6		Minde- rung
RP	+16,4	+13,9	+3,4	Erhöhung	
SL	+5,9	+8,6	+3,9		Minde- rung
SN	+7,3	+7,1	+1,3	Erhöhung	
ST	+2,9	+2,0	+3,2	Minde- rung	
SH	+5,0	+6,7	+3,5	Erhöhung	
TH	+5,9	+5,6	+0,2	Erhöhung	
BE	+3,9	+6,3	+1,8	Erhöhung	
HB	+5,8	+5,7	+1,2		Minde- rung
HH	+7,0	+6,8	-0,1	Erhöhung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis November 2017

Aktuell weisen nur noch Nordrhein-Westfalen und Hessen ein größeres laufendes Finanzierungsdefizit aus. Das saarländische Finanzierungsdefizit beläuft sich auf 68 Mio. Euro, das von Bremen nur auf 2 Mio. Euro. Gerade hier hat sich die finanzielle Lage der öffentlichen Haushalte im Jahresverlauf deutlich verbessert. Besonders kräftig im Vergleich zum Haushaltsvolumen fallen die laufenden Überschüsse in den Flächenländern (Ost) sowie in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg aus.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende November 2017; Stand Einwohner: 31.12.2015; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis November, Ausgabe November 2017

Fazit: Die Länder sind in einer finanziell komfortablen Lage. Nötig wird in den kommenden Monaten neben der Fortsetzung eines Konsolidierungskurses vor allem die Stärkung der Investitionstätigkeit und die Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kommunen. (An)

Mittelstand

■ Unternehmensnachfolge - die Herausforderung wächst

So viele Unternehmen wie nie auf Nachfolgersuche

Immer mehr erreichen das Ruhestandsalter

Erbschaftsteuer verunsichert

Seit 2007 fragt der DIHK, wie viele Unternehmer sich von ihrer IHK beim Thema Nachfolge unterstützen lassen. Im Jahr 2016 haben insgesamt 6.654 Alt-Inhaber ihre IHK aufgesucht. Nachdenklich macht, dass davon 2.947 Betriebe keinen passenden Nachfolger finden - zwei Prozent mehr als im Jahr zuvor und ein neuerlicher Höchststand. Hinzu kommt: Gleichzeitig sinkt die Zahl derjenigen, die an der Übernahme eines Unternehmens interessiert sind. Seit 2014 überwiegt die Zahl der suchenden Alt-Eigentümer die der Übernahmeinteressenten. Die Schere geht von Jahr zu Jahr immer weiter auseinander.

Ein Hauptgrund für die zunehmend enge Situation ist die demographische Entwicklung. Immer mehr Unternehmer erreichen das Ruhestandsalter. Gleichzeitig dünne die Jahrgänge der 25- bis 45-Jährigen aus, in denen sich sehr viele

Mittelstand wachsam

Personen für den Aufbau einer selbstständigen Existenz interessieren.

Der Anteil potenzieller Übernehmer, die wegen der Erbschaftsteuer Probleme bei der Übertragung des Unternehmens sehen, ist nach IHK-Erfahrung 2016 deutlich gestiegen. Stand das Thema im Vorjahr bei

17 Prozent der Unternehmen auf der Agenda, so sind es dieses Jahr

Mehr Unternehmen mit "Notfallkoffer"

23 Prozent. Viele befürchten nach der Reform eine höhere Belastung. Zudem sind viele Fragen der Umsetzung in die Praxis noch ungeklärt, wie etwa die Einzelheiten der Definition des nach neuem Gesetz zu versteuernden Verwaltungsvermögens.

Nachfolge häufig auf die "lange Bank" geschoben

Gleichzeitig steigt aber auch das Bewusstsein im Mittelstand, sich rechtzeitig der Herausforderung der Unternehmensnachfolge zu stellen. Das zeigen die 6.654 Beratungen der Alt-Eigentümer - so viele wie noch nie. Bei IHK-Informationstagen, -seminaren und Beratungen zusammen informierten die IHKs 21.370 Alt-Inhaber und Übernahmeinteressenten.

IHK als Partner

Erstmals seit Beginn der entsprechenden IHK-Statistik ist die Zahl derjenigen Alt-Inhaber, die alle wichtigen Dokumente und Vollmachten übersichtlich für einen Nachfolger zusammengestellt haben - den so genannten „Notfallkoffer“ - auf über 30 Prozent gestiegen. Doch mit 68 Prozent ist der Anteil der Alt-Eigentümer, die solche Vorkehrungen nicht getroffen haben, weiter sehr hoch.

Ein gutes Drittel der Alt-Inhaber kann emotional nicht „loslassen“.

41 Prozent der Senior-Unternehmer fordern auch deshalb einen überhöhten Kaufpreis. 42 Prozent suchen die Beratung nicht rechtzeitig auf. Auf Seiten der potenziellen Übernehmer berichten die IHKs bei

40 Prozent von Finanzierungsschwierigkeiten, trotz derzeit günstiger Konditionen. Zudem unterschätzen 40 Prozent die Anforderungen an eine Unternehmensübernahme.

Die Ergebnisse zeigen, dass es weiterhin darauf ankommt, Alt-Inhaber und Übernahmeinteressenten zu den Herausforderungen einer Betriebsübernahme zu sensibilisieren und auch emotionale Hürden abzubauen. Hier leisten die IHKs als neutrale und kompetente Partner bereits einen bedeutsamen Beitrag.

Fazit: Auch die Politik ist in der Pflicht. So muss die konkrete Umsetzung und Anwendung der Erbschaftsteuer mittelstandsfreundlich erfolgen. Denn je einfacher ein Nachfolger einsteigen kann, desto eher lassen sich auch geeignete Nachfolger finden. Zudem dürfen Nachfolger nicht durch Bürokratie ausgebremst werden. So sollte die Politik die Aufbewahrungsfristen für Steuerunterlagen von zehn auf fünf Jahre verkürzen. (ev)

Bürokratieabbau

■ Elektronische Rechnung – 2018 wird ein entscheidendes Jahr

E-Rechnungsgesetz und E-Rechnungsverordnung beschlossen

Verpflichtung ab 2020 = elektronische Rechnungen

Am 4. Juli 2017 wurden das E-Rechnungsgesetz und am 6. September 2017 die E-Rechnungsverordnung durch die Bundesregierung beschlossen. Beide setzen die europäische Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung (2014/55 EU) bei öffentlichen Aufträgen um, gehen teilweise aber auch darüber hinaus.

Die E-Rechnungsverordnung verlangt, dass der Bund noch in diesem Jahr in der Lage sein muss, elektronische Rechnungen anzunehmen (konkret die obersten Bundesbehörden bis zum 27. November 2018), ein Jahr später müssen dies dann alle Bundesbehörden können. Was die europäische Richtlinie nicht obligatorisch vorsieht, aber das deutsche Umsetzungsgesetz: Die Wirtschaft wird verpflichtet, ab dem 27. November 2020 Rechnungen in elektronischer Form auszustellen, zu übermitteln und dafür ein Verwaltungsportal zu nutzen.

Länder entwickeln IT-Strukturen

Viele Unternehmen nutzen derzeit bereits E-Rechnungen, z. B. über den EDIFACT-Standard. Für die kleinen und mittelständischen Unternehmen hat sich herausgestellt, dass sie häufig ein hybrides Rechnungsformat verwenden, weil dies der Papierrechnung und den gewohnten Prozessen relativ nahekommt. Technisch werden die elektronischen Rechnungsdaten mit einer lesbaren, aber unveränderbaren pdf-Datei verbunden. ZUGFeRD ist das gebräuchliche hybride Format, das der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung EN 16931 entspricht.

Der Bund hat sich verpflichtet, alle Formate, die der europäischen Norm entsprechen, auch bei nationalen Ausschreibungen und im Unterschwellenbereich zu akzeptieren; dazu gehören auch EDIFACT und ZUGFeRD. Die europäische Norm gilt erst einmal nur für den Oberschwellenbereich. Der Bund selbst wird den xml-Standard „XRechnung“ als Datenformat benutzen. Länder- und kommunale Verwaltungen wurden vom Bund aufgefordert worden, ebenso vorzugehen.

Derzeit beschließen die Bundesländer ihre eigenen Verordnungen und entwickeln ihre eigenen IT-Strukturen für elektronische Rechnungen. Einige Entwürfe der Länder für deren E-Rechnungsverordnungen weichen jedoch von der Lösung des Bundes ab und sehen XRechnung als alleinigen Standard für die elektronische Rechnung vor. Dies ist für den Unterschwellenbereich möglich, aber wenig entgegenkommend gegenüber den Unternehmen, die bereits digitalisiert haben.

Fazit: Die Einführung der E-Rechnung wird nur dann reibungslos, schnell und umfassend zur Anwendung kommen, wenn die Kosten für die Nutzer niedrig gehalten werden - also ohne unnötige Formatbeschränkungen, ohne unnötiges Zwischenschalten von Dritten und ohne aufwändige Registrierungsanforderungen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Unternehmen in Deutschland ab 2020 zur elektronischen Rechnungsstellung gegenüber Behörden gesetzlich verpflichtet sind. Wir werden weiter über die Entwicklung berichten. (Be)

■ [Once Only: Normenkontrollrat plädiert für bessere Nutzung von Registerdaten](#)

[Mehr als 200 verschiedene Register](#)

Behördliche gesammelte Daten liegen in mehr als 200 verschiedenen Datensammelstellen - vom Melderegister über das Gewerbe- und Handelsregister oder die Betriebsdatei der Bundesagentur für Arbeit bis zum zentralen Fahrzeugregister, der ELStAM- und Steuer-IDNr.-Datenbank. Sie basieren auf EU-Recht, nationalem Recht, Landesrecht, aber auch dem Recht von Verbänden und Kammern (EMAS, Handwerksrolle).

[Das Problem](#)

Das Problem: Gleiche oder ähnliche Daten werden mehrfach erhoben und weichen voneinander ab. Unternehmen und Bürger müssen immer wieder dieselben Daten melden.

[Die Lösung](#)

In einem kürzlich vorgelegten [Gutachten](#) „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren.“ hat der Normenkontrollrat einen Lösungsvorschlag für dieses Problem vorgelegt: Grundlegende Daten werden in Zukunft nach dem Prinzip ‚once only‘ nur einmal abgefragt und in einem Stammdatenregister abgelegt. Die Register untereinander werden vernetzt und dürfen unter bestimmten Umständen auf ihre gegenseitigen Daten zugreifen. Wer beispielsweise seine Geburtsurkunde vorlegen muss, benutzt dafür keine beglaubigte Kopie mehr, sondern lässt die jeweilige Behörde mit Zustimmung des Antragstellers einen Registerauszug abrufen.

[Wie realistisch ist die Registermodernisierung?](#)

Von zentraler Bedeutung für die Registermodernisierung sind Aspekte des Datenschutzes, also unter welchen Voraussetzungen der Austausch von Daten zulässig ist. Dass Datenaustausch und Datenschutz gleichzeitig möglich sind, zeigt das Gutachten am Beispiel von Österreich.

[Zukunftsmusik](#)

Über einen Schlüssel würden Datenabfragen zu einer Person oder einem Unternehmen nur einma-

lig und mit Einverständnis möglich sein. Ein zweites zentrales Element des Projekts ist das Basisdatenregister. In diesem Register werden für jeden Bürger, für jedes Unternehmen und für jedes Gebäude häufig genutzte Daten abgelegt und Behörden entweder grundsätzlich oder mit jeweiliger Zustimmung zugänglich gemacht. Mögliche Daten für Unternehmen wären: Beschäftigtenanzahl, Rechtsform, Tätigkeiten, gesetzliche Vertreter, Anschrift(en). Schließlich müsste eine zentrale Stelle geschaffen werden, die die Vernetzung und Nutzung der Register koordiniert. Sie müsste für eine gleiche Sprache unter den Registern und durchgängige Datenkanäle sorgen.

Auch wenn eine breite Registerverknüpfung Jahre in Anspruch nehmen wird, weisen viele aktuelle Diskussionen in diese Richtung (Informationsfreiheit, offener Zugang zu Daten). Das Thema wird also wenn nicht im Großen, dann im Kleinen weitergeführt werden – sei es bei ELS-tAM oder beim Statistischen Bundesamt. Beim Durchforsten und Verknüpfen von Registern wird sicherlich auch festgestellt werden, dass manche Daten unnötig gesammelt werden – ein positiver Nebenaspekt.

Fazit: Ein großes Vereinfachungspotenzial für Unternehmen und Bürger und auch ein Sprung in der Datenqualität für Datennutzer, das sind auch Unternehmen und IHKs, wäre jedenfalls mit der Registermodernisierung verbunden. In jedem Fall wäre es ein gutes Projekt für die neue Bundesregierung. (Be)

Rezensionen

■ ABC des Lohnbüros 2018



Von Dipl.-Finw. Klaus Mader, Regierungsoberamtsrat a. D., Detlef Perach, Nds. FinMin, Rainer Voss, AOK Rhld./Hamburg sowie Dr. Andreas Imping, RA, FA für Arbeitsrecht

Ratgeber inkl. Zugang zur Online-Datenbank, 2018, kartoniert,
1.128 Seiten, EUR 92,00
ISBN 978-3-08-317818-7
Stollfuß-Verlag, Bonn

Für alle Fälle auf der sicheren Seite! Der Ratgeber ABC des Lohnbüros bietet ausführliche Erläuterungen und Hilfestellungen zu allen Fragen der Lohn- und Gehaltsabrechnung, zugänglich über zahlreiche Suchbegriffe von A wie Abfindungen bis Z wie Zuschläge. Mit der rechtsgebietsübergreifenden Darstellung werden die maßgebenden Grundlagen des Lohnsteuerrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Arbeitsrechts dargestellt. Sie erhalten alle notwendigen Informationen direkt aus einer Quelle, veranschaulicht durch viele Praxisbeispiele, Übersichten und Schaubilder. Alles „amtlich“ belegt mit Urteilen, Verwaltungserlassen und Besprechungsergebnissen der Sozialversicherungsträger.

Die inhaltlichen Schwerpunkte

- ABC-Form mit über 1.000 Stichworten zur schnellen Recherche
- Praxisbezogene und leicht verständliche Darstellungsweise mit zahlreichen Beispielen und Schaubildern
- Kennzeichnung der verschiedenen Sachverhalte hinsichtlich Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht
- Kostenloser Aktualisierungsdienst und Newsletter-Benachrichtigung zu Änderungen

nach Erscheinen des Werkes

Das ist neu

- Aktuelle Gesetzesänderungen zum 1.1.2018
- Sozialversicherungsrechengrößen 2018
- Sachbezugswerte 2018
- Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

■ Abrechnung von Löhnen 2018



Lohnsteuerrechtliche Hinweise für die Lohnabteilungen

Art.-Nr. 1822, Stand: Januar 2018, 10 Seiten, ab 2 Expl. je 7,66 Euro, ab 5 Expl. je 3,81 Euro, ab 10 Expl. je 2,47 Euro zzgl. 7 Prozent USt

Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH (DWS-Verlag)

Zum Jahreswechsel treten meist neue oder geänderte Regelungen in Kraft. Verfahren müssen ggf. zum Jahresbeginn umgestellt oder Abrechnungsprogramme und interne Prozesse umgestellt werden. Im neuen Merkblatt finden Sie einen Überblick über die wichtigsten lohnsteuerrechtlichen Neuregelungen und wichtige BMF-Schreiben, die vor kurzem noch von der Finanzverwaltung veröffentlicht wurden.

Das Merkblatt mit der Art.-Nr. 1822 kann direkt beim DWS-Verlag, Berlin, im Online-Shop unter www.dws-verlag.de oder unter Tel. 030-28 88 56 73/74 bezogen werden.

Sozialversicherungsrechtliche Hinweise

Art.-Nr. 1753, Stand: Januar 2018, 4 Seiten, ab 2 Expl. je 4,86 Euro, ab 5 Expl. je 2,13 Euro, ab 10 Expl. je 1,47 Euro zzgl. 7 Prozent USt

Verlag des wissenschaftlichen Instituts der



Steuerberater GmbH (DWS-Verlag)

Das neue Merkblatt informiert über die bei der Lohnabrechnung zu beachtenden sozialversicherungsrechtlichen Neuerungen in 2018, über die Neuerungen aufgrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, über die sinkende Künstlersozialabgabe, über die Änderungen zum Mutterschutzgesetz 2018, zur kurzfristigen Beschäftigung sowie über die rückwirkende Berichtigung bei freiwilliger Versicherung ab 2018.

Das Merkblatt mit der Art.-Nr. 1753 kann direkt beim DWS-Verlag, Berlin, im Online-Shop unter www.dws-verlag.de oder unter Tel. 030-28 88 56 73/74 bezogen werden.

11.01.2018

■ Lexikon Altersversorgung 2018



Ralf Fath, Christian Urbitsch

14. Auflage 2018, 244 Seiten, Softcover, EUR 42,99

inkl. "Das Betriebsrentenstärkungsgesetz"

ISBN 978-3-8073-2628-3

Verlag Rehm

Jeder Arbeitnehmer hat einen gesetzlichen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Dieses Praxiswerk hilft kleineren Betrieben bei der Umsetzung. Die bewusst knapp gehaltenen Erläuterungen verdeutlichen die Strukturen und Zusammenhänge der komplexen Thematik.

Die Sonderbeilage 2018 beschäftigt sich mit dem Thema „Das Betriebsrentenstärkungsgesetz. Die neuen Gestaltungsmöglichkeiten praxisnah erklärt“.

Das Lexikon bietet folgende Vorteile:

- Lexikalische Aufbereitung in knapp 300 Stichwörtern
- Kompakte Einführung in das Grundlagenwissen
- Erläuterung aller relevanten Fachbegriffe in verständlicher Sprache
- zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis
- Sonderbeilage, die die Grundzüge des Betriebsrentenstärkungsgesetzes erläutert

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Ulrike Beland (Be), Dr. Marc Evers (ev), Jens Gewinnus (Gs), Brigitte Neugebauer (Ng), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG), Handa Tuul-Zielinski, Rechtsreferendarin DIHK Brüssel, Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei), Diana Xu (DXu)

Verantwortliche Redakteurin: Daniela Karbe-Geßler

Redaktionsassistenz: Claudia Petersik